



WWA Ingolstadt - Postfach 21 10 42 - 85025 Ingolstadt

WipflerPLAN
Hohenwarter Straße 124
85276 Pfaffenhofen/Ilm

Wipfler PLAN
22.1.20
22. Jan. 2020
EINGEGANGEN
Pfaffenhofen

Ihre Nachricht
3031.054 RKA/sa
17.12.2019

Unser Zeichen
2-4621-ND-16487/2019

Bearbeitung +49 (841) 3705-
[REDACTED]

Datum
21.01.2020

Gemeinde Aresing, Landkreis Neuburg-Schrobenhausen
8. Änderung des Flächennutzungsplans Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentl. Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend wird zu o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes als Träger öffentlicher Belange aus wasserwirtschaftlicher Sicht Stellung genommen.

1. Wasserversorgung

Die Gemeinde Aresing wird durch den Zweckverband zur Wasserversorgung der Beinberggruppe versorgt. Der aktuelle Bescheid vom 26.09.2016 ist befristet bis 31.12.2021. Derzeit findet eine Überrechnung des Schutzgebiets statt, welches an die Bedarfsprognosen angepasst werden soll. Die im o.g. Bescheid gestellten Auflagen sind einzuhalten. Wir bitten regelmäßig über den aktuellen Planungsstand des Wasserschutzgebiets sowie der Bedarfsprognose informiert zu werden.

Wasserschutzgebiete werden von der 8. Änderung des Flächennutzungsplans nicht berührt.

2. Grundwasser- und Bodenschutz, Altlasten

Im Umgriff des Planungsbereiches sind nach unserer derzeitigen Aktenlage und nach den Informationen aus dem Altlasten-, Bodenschutz- und Dateninformationssystem (ABuDIS) keine Altlastenverdachtsflächen, Altablagerungen bzw. schädlichen Bodenveränderungen bekannt.

Es ist dennoch nicht auszuschließen, dass im Zuge von Baumaßnahmen in den betroffenen Bereichen Altlastenverdachtsflächen oder sonstige schädliche Bodenverunreinigungen aufgedeckt werden. Sollte sich dies bestätigen, sind das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen und das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt umgehend zu informieren. Für die weitere Vorgehensweise sind dann die folgenden Punkte zu beachten:

- Die erforderlichen Maßnahmen sind durch einen fach- und sachkundigen Sachverständigen (Bereich Bodenschutz) in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt festzulegen. Des Weiteren sind im Anschluss die notwendigen Untersuchungen durchzuführen, die fachgerechte Ausführung zu überwachen sowie die gewerteten Ergebnisse in einem Bericht zusammen zu fassen, der dem Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen und dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt zeitnah und unaufgefordert zur Prüfung vorzulegen ist.
- Kontaminiertes Aushubmaterial ist in dichten Containern oder auf befestigter Fläche mit vorhandener Schmutzwasserableitung zwischen zu lagern, zu untersuchen und nach Vorliegen der Untersuchungsergebnisse ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Eine Versickerung des Niederschlagswassers über belastete Auffüllungen ist nicht zulässig. Kontaminierte Auffüllungen im Bereich von evtl. geplanten Versickerungsanlagen sind entsprechend den Sickerwegen vollständig auszutauschen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Z0-Werte der LAGA - Boden sind dabei einzuhalten. Dies ist durch Sohl- und Flankenbeprobungen zu belegen. Der Parameterumfang ist mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt im Vorfeld abzustimmen.
- Als Auffüllmaterial darf nur schadstofffreies Material (z.B. Erdaushub, Sand, Kies usw.) verwendet werden.

Falls der Einbau von Recycling-Bauschutt aus aufbereitetem Bauschutt und Straßenaufbruch in technischen Bauwerken für den Erd-, Straßen- und Wegebau geplant ist, sind die Vorgaben des Leitfadens "Anforderungen an die Verwertung von Bauschutt in technischen Bauwerken" vom 15. Juni 2005 zwingend zu beachten.

3. Abwasserbeseitigung

3.1. Schmutz-/Mischwasserbehandlung

Das Abwasser von Aresing (derzeit ca. 1.517 Einwohner) wird zur kommunalen Kläranlage der Stadt Schrobenhausen abgeleitet. Die Gemeinde Aresing besitzt vertraglich ein Abwasser-Einleitkontingent von 3.000 Einwohnerwerten.

Die vollbiologische Kläranlage von Schrobenhausen (55.500 EW) entspricht dem Stand der Technik und ist ausreichend aufnahmefähig.

Ein leistungsfähiger Vorfluter (Paar, Gew. I. Ordnung) in Schrobenhausen ist vorhanden.

Das geplante Baugebiet ist in der damaligen Gesamtentwässerungsplanung der Gemeinde Aresing nicht enthalten, könnte jedoch auf Grund der Reserven des o. g. Einleitkontingents an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden. Dies sollte von der Gemeinde Aresing überprüft werden.

Grundsätzlich ist der Zustand (z.B. Schäden, Dichtheit, Hydraulik, Fehllanschlüsse) des nachfolgenden Kanalsystems in Aresing zu überprüfen.

Sollten Kanalschäden vorhanden sein, sind die jeweiligen Kanalabschnitte gemäß der vorliegenden Schadenseinstufung zu optimieren, d.h. zu sanieren, bzw. zu erneuern.

3.2 Regenwasserbehandlung

Eine Versiegelung der Geländeoberfläche ist soweit möglich zu vermeiden.

Es gilt das Versickerungsgebot, sofern der Untergrund entsprechende Durchlässigkeiten aufweist und ein entsprechender Grundwasserflurabstand (Hinweis: Gemäß Umweltbericht zur Planfassung vom 25.11.2019 ist von einer guten Durchlässigkeit der Böden und voraussichtlich geringem Grundwasserflurabstand auszugehen!) gegeben ist.

Das von Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser ist grundsätzlich auf den Grundstücken breitflächig zu versickern. Einer linienförmigen (Rigolen) oder punktförmigen Versickerung (Sickerschacht) kann nur dann zugestimmt werden, wenn der Nachweis geführt wird, dass eine flächige Versickerung nicht möglich ist.

Das Niederschlagswasser von den Fahr- und Park-/Stellflächen ist unter Beachtung des DWA-Merkblattes M 153 ebenfalls möglichst über belebte Bodenzonen (z.B. Muldenversickerung) breitflächig zu versickern.

Grundsätzlich sind alle Versickerungsanlagen nach dem Regelwerk der DWA, Arbeitsblätter M 153 (Stand August 2007) und Arbeitsblatt A 138 (Stand April 2005) zu bemessen.

Des Weiteren sind gegebenenfalls noch die ATV-Arbeitsblätter A 117, A 118 und A 166 zu berücksichtigen.

Auf die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV), bzw. die Änderung zum 11.09.2008 und die entsprechenden aktualisierten Technischen Regeln (TRENGW und TREN OG) dazu, wird hingewiesen.

Eine Versickerung über belastete Bodenflächen darf nicht erfolgen.

Sollte eine Versickerung nicht möglich sein, so ist dies durch entsprechende Nachweise zu belegen.

3.3 Grund-/Schichtwasserableitung

Hausdränagen dürfen am Abwasserkanal nicht angeschlossen werden.

Das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen erhält einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

A black rectangular redaction box covers the signature area, obscuring the name and any handwritten notes or dates.